

# **Satzung der ›Luther-Akademie-Ratzeburg-Stiftung‹**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen ›Luther-Akademie-Ratzeburg-Stiftung‹. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ratzeburg.

## **§ 2**

### **Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ›Steuerbegünstigte Zwecke‹ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von kirchlicher Wissenschaft und Forschung,
- die Beschaffung von Mitteln für die Luther-Akademie e.V. Ratzeburg zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, nämlich Förderung der Religion i.S. des § 52 II Nr.1 der Abgabenordnung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen, speziell durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen für Veröffentlichungen (Promotionen, Habilitationen) in allgemein zugänglichen Buchreihen, sowie durch
- b) die Weitergabe von Mitteln an die Luther-Akademie e.V. Ratzeburg zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

(3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung sich ausnahmsweise Hilfspersonen im Sinn des. § 57 I 2 AO (ehrenamtlicher Geschäftsführer) bedienen, soweit die Stiftung die Aufgaben nicht selbst durch eines der Vorstandsmitglieder als nebenamtlicher Geschäftsführer wahrnimmt.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Vermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus 130.000,-- DM Barkapital.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
- (7) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Ersatz kann pauschaliert werden.

### **§ 5**

#### **Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Präsidenten der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg und zwei weiteren Mitgliedern. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt. Danach wird er vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Hat ein Vorstandsmitglied das 75. Lebensjahr vollendet, ist eine Wiederwahl jeweils nur für ein Jahr möglich. Nach

Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Den ersten Stiftungsvorstand bilden

- a) Herr Prof. D. Dr. Joachim Heubach als Vorsitzender,
- b) Herr Oberkirchenrat i. R. Sibrand Siegert,
- c) Herr Oberkirchenrat Joachim E. Christoph.

(2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet, außer im Todesfall,

- a) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung bzw. Wahl, bei einer Wahl bzw. Wiederwahl nach Vollendung des 75. Lebensjahres nach Ablauf von einem Jahr,
- b) durch Abberufung aus wichtigem Grund,
- c) durch Rücktritt, die jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(4) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Kuratorium abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die

1. gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;

4. Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
5. jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Stiftungsvorstand einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zweien seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

## **§ 7**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernschriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Auf Ladungsform und -frist kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied oder das Kuratorium es unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt außer in den Fällen des § 5 V und der §§ 11 und 12 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch schriftlich oder fernschriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernschriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

## **§ 8**

### **Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und höchstens neun Mitgliedern. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Hat ein Kuratoriumsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet, ist eine Wiederwahl jeweils nur für ein Jahr möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort.

(2) Das erste Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Stifter bestellt. Danach wird das Kuratorium vom Vorstand des Vereins Luther-Akademie e. V. Ratzeburg gewählt. Das erste Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident Friedrich-Otto Scharbau, Hannover,
- b) Dr. Bernd Malmström, Essen,
- c) Rechtsanwalt Sibrand Foerster, Berlin/Düsseldorf.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, außer im Todesfall,

- a) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung bzw. Wahl, bei einer Wahl bzw. Wiederwahl nach Vollendung des 70. Lebensjahres nach Ablauf von einem Jahr,
- b) durch Abberufung aus wichtigem Grund,
- c) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann.

(4) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Kuratorium abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich das Kuratorium für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Seine Aufgaben sind insbesondere die

1. Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
2. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
3. Genehmigung der Jahresabrechnung einschl. der Vermögensübersicht,
4. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernschriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Auf Ladungsform und -frist kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Kuratoriums verzichtet werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand es unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 8 V und der §§ 11 und 12 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch schriftlich oder fernschriftlich fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernschriftlich erteilen (Umlaufverfahren). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen.

## **§ 12**

### **Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn

- a) über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von drei Vierteln des Kuratoriums sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten des Stifters ist auch dessen Zustimmung einzuholen.

**§ 13**  
**Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Luther-Akademie e. V. Ratzeburg, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, die dem in § 2 festgelegten Zweck möglichst nahekommen, zu verwenden hat.

Ratzeburg, den 19. Juni 1999

gez. Dr. Joachim Heubch

Ort, Datum

Unterschrift des Stifters